

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Bewirtschaftung von Baustoffen.

Für das mir vom Herrn Reichskommissar für das Wohnungswesen zur Bewirtschaftung überwiesene Gebiet (Provinz Hessen-Nassau und Kreis Wehlar) regele ich die Bewirtschaftung der Baustoffe mit Gültigkeit vom 1. Januar 1920 folgendermaßen:

I. Beschlagnahme und Bewirtschaftung.

Die durch das Kriegsamt Berlin ausgesprochene und durch die stellv. Generalkommandos des 11. und 18. U.R. veröffentlichte Beschlagnahme und Bestandserhebung von Baustoffen vom 15. Januar 1918 ist nach wie vor in Kraft und erstreckt sich auf sämtl. vorhandenen und neu erzeugten Mengen von gebrannten u. anderen künstlichen Mauersteinen (Form-, Kalksand-, Schwemm-, Schlacken- und Zementsteine) Hohlsteine, Dachziegel aller Art und Drainröhren, sowie insbesondere auch auf alle Lehmsteine und auf solche Ziegeleierzeugnisse, welche auch ohne aml. Kohlenzuweisung mit Abfallstoffen oder Holz gebrannt oder gepreßt sind.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und daß rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie solange nichtig sind, als sie nicht durch amtlichen Freigabeschein oder Dringlichkeitschein für Kleinabgabe belegt sind.

Außer den vorgenannten beschlagnahmten Baustoffen werden amtlich bewirtschaftet alle Arten von Zement und Kalk.

Ferner steht mir als Demobilisierungskommissar das Recht der Beschlagnahme und Enteignung aller, insbesondere auch der aus Abbrüchen gewonnenen Baustoffe zu.

II. Meldepflicht.

Alle Personen, welche die als beschlagnahmt angeführten Gegenstände erzeugen, mit ihnen handeln, oder, ohne mit ihnen zu handeln, solche lagern, haben monatl. nach dem Stande vom 1. d. Mts. an die Baustoffbeschaffungsstelle Cassel, Bahnhofstr. 1, auf vorgeschriebenem Formblatt VIII ohne besondere Aufforderung spätestens bis zum 5. des Monats in einfacher Ausfertigung portofrei Meldung einzureichen. Die Formblätter sind seitens des Meldepflichtigen zu beschaffen und von der Waisenhaus-Druckerei in Cassel zu beziehen. Meldepflichtig ist auch, wer Baustoffe aus Abbrüchen in größeren Mengen, d. h. bei Backsteinen über 5000 Stück und bei Dachziegeln über 500 Stück gewinnt.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die beschlagnahmten und bewirtschafteten Gegenstände nach Menge, Größe und Beschaffenheit zu ersehen sind. Aus dem Lagerbuch muß Zu- und Abgang, der Empfänger und die Nr. des Freigabescheines ersichtlich sein. Die Dringlichkeitsbescheinigungen für Kleinabgabe sind aufzubewahren und auf Anforderung der Baustoffbeschaffungsstelle vorzulegen.

III. Zuweisung.

Die Kleinabgabe von Baustoffen an Selbstverbraucher für dringendste Ausbesserungsarbeiten erfolgt durch die Lieferwerke oder Händler nur auf Grund von Dringlichkeitsbescheinigungen, zu deren Ausstellung nur die für den Bauort zuständigen Landratsämter und bei Stadtgemeinden von über 10000 Einwohnern die Gemeindevorstände oder die von ihnen beauftragten städt. Baupolizeibehörden berechtigt sind. Auf Dringlichkeitsbescheinigungen dürfen für eine Instandsetzungsarbeit nicht mehr abgegeben werden als 1000 Stück Backsteine, 300 Vieberschwänze oder statt dessen 100 Stück Falzziegel oder Hohlpfannen, 2000 Drainröhren, 300 Kilogramm Zement und 400 Kilogramm Kalk.

Die Zuweisung aller über die vorgenannten Zahlen hinausgehenden Mengen von beschlagnahmten und bewirtschafteten Baustoffen erfolgt durch Freigabescheine jeweils nur für den Monatsbedarf durch die Baustoffbeschaffungsstelle beim Bezirkswohnungskommissar in Cassel, Bahnhofstr. 1 (Fernsprechanschluß 1925—26), welche zur Ausstellung von Freigabescheinen über alle Arten von Ziegeleierzeugnissen und künstlichen Mauersteinen allein zuständig ist.

Bei den bewirtschafteten Baustoffen erstreckt sich ihre Zuständigkeit jedoch:

a) bei Kalk nur auf Baufall und

b) bei Zement auf folgende Baugruppen:

I. Kleinwohnhausbau,

II. Staatsbauten (mit Ausnahme von Bergbauten, Wasserbauten und Eisenbahnbauten),

III. Provinzial- und Kommunalbauten,

IV. Industriebauten,

V. Landw. Bauten.

Die Belieferung der Zementwarenfabriken und des Handels für die Abgabe zum Kleinverbrauch geschieht ohne Beteiligung der Baustoffbeschaffungsstelle unmittelbar durch die zuständigen Zementverbände bzw. Kalkbündnebenstellen.

IV. Freigabeverfahren.

Anträge auf Baustofffreigabe sind in Zukunft an die für den Bauort zuständige Baugenehmigungsbehörde (Landratsamt oder selbständige städt. Baupolizeibehörde) zu richten, welche jede erforderliche Auskunft über den Gang des Freigabeverfahrens erteilt und die vorgeschriebenen Formblätter ausgibt. Die Baugenehmigungsbehörden sind von mir beauftragt, alle Gesuche auf ihre Dringlichkeit und die Art der Bauausführung hin zu prüfen und sie abzulehnen, wenn sie den gegebenen Richtlinien nicht entsprechen. Unmittelbar an die Baustoffbeschaffungsstelle Cassel unter Umgehung der örtl. Baugenehmigungsbehörde gerichtete Anträge in Freigabeangelegenheiten sind in Zukunft vollkommen zwecklos und führen nur zu Verzögerungen. Das gleiche gilt für persönliche Vorstellungen bei der vorgenannten Stelle.

V. Ungültigkeitserklärung von Freigabescheinen.

Am 15. Januar 1920 verlieren alle seitens der Baustoffbeschaffungsstelle Cassel oder der Ziegelbewirtschaftungsstelle Frankfurt vor dem 1. 1. 1920 ausgestellten Freigabescheine über Ziegeleierzeugnisse und künstliche Mauersteine anderer Art ihre Gültigkeit. Soweit die Lieferung der freigegebenen Mengen bis zu diesem Zeitpunkte nicht erfolgt ist, muß die Freigabe der Restmengen seitens der Bauherrn unter Vorlage des alten Freigabescheines bei der Baustoffbeschaffungsstelle erneut beantragt werden. Vom 15. Januar 1920 ab dürfen Lieferungen vorgenannter Baustoffe nur noch auf Grund der neuen seitens der Baustoffbeschaffungsstelle Cassel auf dem roten Formblatt III ausgestellten Freigabescheine erfolgen.

VI. Aufhebung der Ziegelbewirtschaftungsstelle Frankfurt.

Die Ziegelbewirtschaftungsstelle Frankfurt hat am 1. 1. 1920 ihre Tätigkeit für mein Bewirtschaftungsgebiet eingestellt.

Cassel, den 1. Januar 1920.

Der Regierungspräsident.

Bezirkswohnungskommissar. Springorum.

Zu obiger Bekanntmachung wird auf Grund besonderer Verfügung des Herrn Wohnungskommissars in Cassel weiter folgendes bestimmt:

1. Allgemeines.

Die Zuteilung von beschlagnahmten bzw. bewirtschafteten Baustoffen (Backsteine, Lehmsteine, alle Arten künstliche Mauersteine, Dachziegel, Zement und Kalk) erfolgt monatlich im Rahmen der verfügbaren Mengen. Die Ausstellung der Freigabescheine erfolgt mit Ausnahme der Dringlichkeitsbescheinigungen für Kleinbedarf (siehe unter IV) nur durch die Baustoffbeschaffungsstelle in Cassel. (Wegen der Beantragung siehe unter II).

Alle Freigabescheine und Dringlichkeitsbescheinigungen haben nur Gültigkeit für den Monat, auf welchen sie ausgestellt sind, verlieren mithin ihre Gültigkeit selbsttätig mit Ablauf des Monats.

2. Freigabeverfahren.

a) Vorprüfung.

Als Grundlage für die monatlich erfolgende Baustofffreigabe hat jeder Bauherr eine Baustoffbedarfsnachweisung (Formblatt I) unter Beifügung von übersichtlichen und prüfungsfähigen Zeichnungen, Saubeschreibungen, prüfungsfähigen Massenberechnungen des Bedarfs an bewirtschafteten Baustoffen, sowie eine Uebersicht über die für die Ausführung vorgesehenen Baufristen (Formbl. II) dem Landratsamt einzureichen. Baustoffbedarfsnachweisung und Baufristenübersicht sind in dreifacher Ausfertigung, Zeichnungen, Baubeschreibungen und Massenberechnungen dagegen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Um zeitraubende Rückfragen zu vermeiden, wird besonders darauf hingewiesen, daß die vorgeschriebenen Unterlagen von befähigten Fachleuten gewissenhaft und prüfungsfähig sowie unter Beachtung der folgenden Richtlinien ausgearbeitet, eingereicht werden:

Maßgebend für eine Freigabe von bewirtschafteten Baustoffen ist in erster Linie die unbedingte Dringlichkeit des Bauvorhabens vom allgemein wirtschaftl. Gesichtspunkte aus.

Da die überaus knappe Kohlenbelieferung in erster Linie einen großen Mangel an gebrannten Ziegeleierzeugnissen sowie Zement hervorgerufen hat, muß mit allem Nachdruck auf weitgehendste Verwendung von solchen Baustoffen hingewirkt werden, zu deren Herstellung Kohle nur in beschränktem Umfange oder garnicht verwendet wird. Zur Ersparung von Backsteinen wird für Grundmauern und Kellergeschosäußenwände u. g. f. auch Kellergeschosinnenwände die Freigabe von Backsteinen grundsätzlich abgelehnt. Dasselbe gilt für Außenwände aller Art von Gebäuden, die nicht zu Wohnzwecken bestimmt sind. Weitgehendste Verwendung von Bruchsteinmauerwerk, unter Umständen mit innerer Isolierschale, sowie Fachwerksbauweise mit Lehmsteinausmauerung oder Lehmausfachung muß hier erreicht werden.

Wo nach der örtlichen Bodenbeschaffenheit Lehmbauten in Stampfbaumeise oder mit grünen Steinen hergestellt werden können, muß auch bei Wohnungsbauten die Verwendung von Backsteinen tunlichst eingeschränkt werden.

An Stelle der massiven Baumeise muß bei Kleinwohnungsbauten und insbesondere bei landwirtschaftl. Wohnhaus- und Betriebsbauten nach Möglichkeit die Ausführung in Fachwerkbau mit Lehmsteinausmauerung oder Lehmausfäclung durchgeführt werden. Für $\frac{1}{2}$ Stein starke Zwischenwände werden gebrannte Steine nicht freigegeben. Besonders groß ist die Not in Dachziegeln. Anstelle von Dachziegeleindeckung wird deshalb überall, wo Schiefereindeckung bodenständig ist, g. F. diese Ausführung vorgeschrieben.

Für freistehende Schuppen und Feldscheunen dürfen gebrannte Dachziegel nicht freigegeben werden. An ihrer Stelle ist Dachpappe oder dergl. zu verwenden.

Neben der Dachziegelnot ist augenblicklich die Not an Zement am brennendsten. Mit allen Mitteln muß deshalb darauf hingewirkt werden, daß Zement nur an den Bauteilen und in solchen Mengen zur Verwendung kommt, bei denen er durch andere Baustoffe nicht ersetzt werden kann. Massivdecken sind nur über Waschküchen, Bädern usw. zulässig. Die Ausführung durchgehender massiver Keller- und Stalldecken wird unterbunden. Betonsohlen in Kellerräumen können mit Ausnahme der Waschküchen und Gänge nicht zugelassen werden. Massive Treppenstufen, Abdeckungen usw. sind tunlichst in Naturstein herzustellen. An Stelle des Zusatzes von Zement zu Kalkmörtel ist tunlichst Traß zu verwenden.

Die eingereichten Unterlagen werden durch das Kreisbauamt zunächst vorgeprüft und erfolgt alsdann die Weitergabe an die Baustoffbeschaffungsstelle in Cassel, sofern nicht aus einem zwingenden Grunde der Antrag von mir abgelehnt werden muß.

b) Grundsätzl. Entscheidung.

Die Provinzialstelle sammelt die eingegangenen Baustoffbedarfsnachweisungen, überprüft sie und entscheidet nach Maßgabe der voraussichtlich verfügbaren Baustoffmengen **grundsätzlich** darüber, ob die vorgesehene Ausführungsart genehmigt wird und ob die angeforderten Baustoffmengen für die einzelnen Bauten voraussichtlich zur Verfügung stehen. Nach Genehmigung durch die Baustoffbeschaffungsstelle in Cassel erhält der Antragsteller (Bauherr) Zeichnungen, Massenberechnung, Baustoffbedarfsnachweisung und Baufristenübersicht in einer Ausfertigung durch die Ortsbehörde zurück.

c) Monatliche Freigabe.

Auf Grund der genehmigten Baustoffbedarfsnachweisung reicht nun der Bauherr **monatlich bis spätestens zum 10. des Monats** einen Freigabeantrag über die für den folgenden Monat zur Bauausführung erforderlichen Baustoffmengen auf vorgeschriebenen Formblättern (Formbl. III für Mauersteine und Dachziegel, Formbl. IV für Zement und Formbl. V für Kalk) getrennt **direkt an die Baustoffbeschaffungsstelle** in Cassel, Bahnhofstr. 1, ein. Sämtliche vorgeschriebenen Formblätter sind auf dem Kreisbauamt in Westerbürg erhältlich.

Die gewissenhafte Ausfüllung aller für den Antragsteller vorgesehenen Spalten wird diesem zur besonderen Pflicht gemacht. Von der Baustoffbeschaffungsstelle gehen dem Antragsteller die Freigabescheine **unmittelbar wieder zu**.

d) Örtliche Kontrolle.

Außer der von mir besonders angeordneten Kontrolle mache ich sie auch den **Ortspolizeibehörden** zur strengsten Pflicht, wobei sie ihr Augenmerk darauf zu richten haben, daß keine Bauten vor Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung in Angriff genommen werden und daß bewirtschaftete Baustoffe nur an

solchen Bauteilen und in solchen Mengen Verwendung finden, wie sie für diese Bauten seitens der amtl. Stellen freigegeben sind. Insbesondere ist zu überwachen, daß die Bauten tatsächlich in der auf der genehmigten Baustoffbedarfsnachweisung festgelegten Baumeise in allen Teilen zur Ausführung kommen.

3. Erleichterungen.

Sofern zu Bauvorhaben der Gesamtverbrauch an künstlichen Mauersteinen (einschl. Lehmsteinen) 5000 Stück und an Dachziegeln 1000 Stück nicht übersteigt oder für die nur eine Freigabe von Zement bis zu insgesamt 1000 Kilogramm oder Kalk bis zu 2000 Kilogramm erforderlich ist, ist den wie gewöhnlich einzureichenden Zeichnungen pp. nur beizufügen: Eine Massenberechnung, aus der der Baustoffbedarf genau hervorgeht und ein Freigabeantrag (Formblatt III-V).

4. Kleinabgabe.

Die Kleinabgabe von Baustoffen für **dringende Instandsetzungsarbeiten** erfolgt auf Grund von Dringlichkeitsbescheinigungen auf Formblatt VI für Mauersteine und Dachziegel und auf Formblatt VII für Zement und Kalk. Die Dringlichkeitsbescheinigungen **werden auf Antrag vom Landratsamt ausgestellt** und sind, sofern zu dem Bauvorhaben baupolizeiliche Erlaubnis eingeholen ist, dem Antrage beizufügen:

1. die bisher vorgeschriebenen Zeichnungen mit Baubeschreibungen pp.,
2. eine prüfungsfähige Berechnung der Bedarfsmenge.
3. Ist anzugeben, wer die Bauarbeiten ausführen und
4. von wem die Lieferung erfolgen soll.

Ist zu Instandsetzungsarbeiten, zu denen die Baustoffe benötigt werden, eine baupolizeiliche Erlaubnis nicht erforderlich, so ist ein einfacher Antrag auf Dringlichkeitsbescheinigungen dem Landratsamt einzureichen. Aus dem Antrag muß hervorgehen:

1. das Bauvorhaben (eingehend beschrieben),
2. die prüfungsfähige Berechnung der Bedarfsmenge,
3. wer die Bauarbeiten ausführen und
4. von wem die Lieferung erfolgen soll;
5. muß die Richtigkeit der Angaben in dem Antrage von der Ortspolizeibehörde unter Beifügung des Dienstsiegels bescheinigt sein.

Die Höchstmengen, über welche zu einer Instandsetzungsarbeit **einmalig im Jahre** eine Dringlichkeitsbescheinigung ausgestellt werden darf, sind wie folgt vom Herrn Wohnungskommissar festgelegt:

1000 Stück	Backsteine, Lehmsteine oder sonstige künstliche Mauersteine,
300 Stück	Bieberschwänze oder
100 Stück	Falzziegel, Pfannen oder Zementziegel,
2000 Stück	Drainrohre,
300 Kilogramm	Zement,
400 Kilogramm	Kalk.

Für Zement und Kalk darf die Lieferung auf Dringlichkeitsbescheinigungen nur aus „Händlerlagern für Kleinverkauf“ erfolgen.

5. Kostendeckung.

Es bleibt vorbehalten, die durch die Baustoffbewirtschaftung bezw. durch Ausgabe der Formblätter entstehenden Unkosten durch Erhebung angemessener Gebühren von den Antragstellern zu decken.

Die **Ortspolizeibehörden des Kreises** wollen sich mit vorstehender Bekanntmachung eingehend vertraut machen und Baulustige erforderlichenfalls entsprechend belehren, damit zeitraubende Rückfragen möglichst vermieden werden. Auch wird das Kreisbauamt in Westerbürg jede gewünschte Auskunft bereitwillig erteilen.

Westerbürg, den 7. Februar 1920.

Der k. Landrat. Dr. Schieren.

Nächste Geld-Lotterien! Marine-Genesungsheim- Gold-Lose

à 4 Mk. — 11586 Goldgewinne
Ziehung 16.-18. Februar
11586 Geldgewinne v. **375 000 Mk.**
Hauptgewinn **100000, 50000, 20000 Mk.** bares Geld.

Grosse Geld-Lotterie

für Kriegs- u. Zivilgefangene
Original-Lose à 6 Mk.
Hauptgewinn **250 000 Mk.**
(Porto 20 Pfg., jede Liste 30 Pfg.
versendet Glücks-Kollekte)

Heinr. Deecke, Kreuznach.

Jagd-Verpachtung.

Donnerstag, den 4. März d. Js.
Mittags 1 Uhr

werden auf dem Bürgermeisterrat in Westernohe

1. Die am 31. März 1921 fällig werdende Gemeindejagd Westernohe, bestehend aus 154 ha Wald und 596 ha Feldjagd.
2. Die mit dem 31. September 1920 fällig werdende Gemeindejagd Elsoff bestehend aus 86 ha Wald und 336 ha Feldjagd auf die Dauer von neun Jahren öffentlich meistbietend verpachtet.

Nachmittags 3 Uhr

wird auf dem Bürgermeisterrat in Oberrod, die am 31. März 1921 fällig werdende Gemeindejagd Oberrod bestehend aus 229 ha Wald und 559 ha Feldjagd auf die Dauer von neun Jahren öffentlich meistbietend verpachtet.

Bemerkt wird hierbei, daß alle drei Jagdbezirke nur eine Viertelstunde von der Bahn entfernt liegen, Westernohe und Oberrod von Bahnhof Nehe und Elsoff von Bahnhof Mengerskirchen und diese Jagdbezirke aneinander grenzen.

Westernohe, Elsoff u. Oberrod, den 4. Februar 1920.

Die Bürgermeister:

Wensler, Orth und Thomas.

Defen
Herde
Räucherapparate
Centrifugen
Fegemühlen
Waagen
Haushaltgeräte
aller Art, empfehlen
C. v. Saint-George,
Hagenbürg.

Hans Bauer, Westerbürg.
Prima

Sauerkraut

feinste
Fetthäringe
empfehlen

Hans Bauer, Westerbürg.